

Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.119
„Lippestraße/ Friedrichsfeld“ in Hamm



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: September 2019

Auftraggeber: Stadt Hamm
Stadtplanungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10
59065 Hamm

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner
Projekt Nr.: 1027

Stand: 11. September 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Wirkraum	11
3.3	Wirkungsprognose.....	12
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	14
4.1	Methodik.....	14
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren	14
5	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	18
5.1	Methodik.....	18
5.2	Ergebnisse	19
5.3	Zusammenfassung	22
6	Maßnahmen	23
6.1	Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten ...	23
6.2	Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....	23
6.3	Aufhängen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auf freiwilliger Basis	24
7	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	26
8	Zulässigkeit des Vorhabens.....	27
9	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens.	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht.	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung.	7
Abbildung 4: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lippestraße/ Friedrichsfeld“ der Stadt Hamm.	9
Abbildung 5: Kleingarten mit Standort eines ehemaligen Gartenhauses und landwirtschaftlicher Fläche im Hintergrund.	9
Abbildung 6: Kleingarten mit Gartenhaus und mehreren großen Nadelbäumen im Hintergrund.	10
Abbildung 7: Grünlandbrache mit Gartenabfällen im Vordergrund und landwirtschaftliche Nutzfläche im Hintergrund.	10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes und des Plangebietes.	11
Abbildung 9: Uferweg mit Gehölz und Kanal im südlichen Wirkraum des Vorhabens.	12
Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4313 (Welter).	15
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASVP) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Lippestraße/ Friedrichsfeld“ in Hamm (vgl. Abbildung 1). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Bebauung einer derzeit als Kleingartenanlage, Grünland und landwirtschaftlich genutzten Fläche im Stadtbezirk Uentrop, im Osten der Stadt Hamm geschaffen werden. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Areal von etwa 2,9 ha. Das neue Wohngebiet zwischen Lippestraße und Datteln-Hamm-Kanal soll auf einer Fläche von ca. 1,9 ha entstehen.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hamm, Flur 16 die Flurstücke 518, 552, 330, 572, 573, 586, 587, 328, 678, 679, 326, 685, 686, 658, 519 und in der Gemarkung Werries, Flur 2 das Flurstück 1277 teilweise. Der Geltungsbereich grenzt im Westen an bestehende Wohnbebauung an und geht in Osten in die offene Landschaft über.

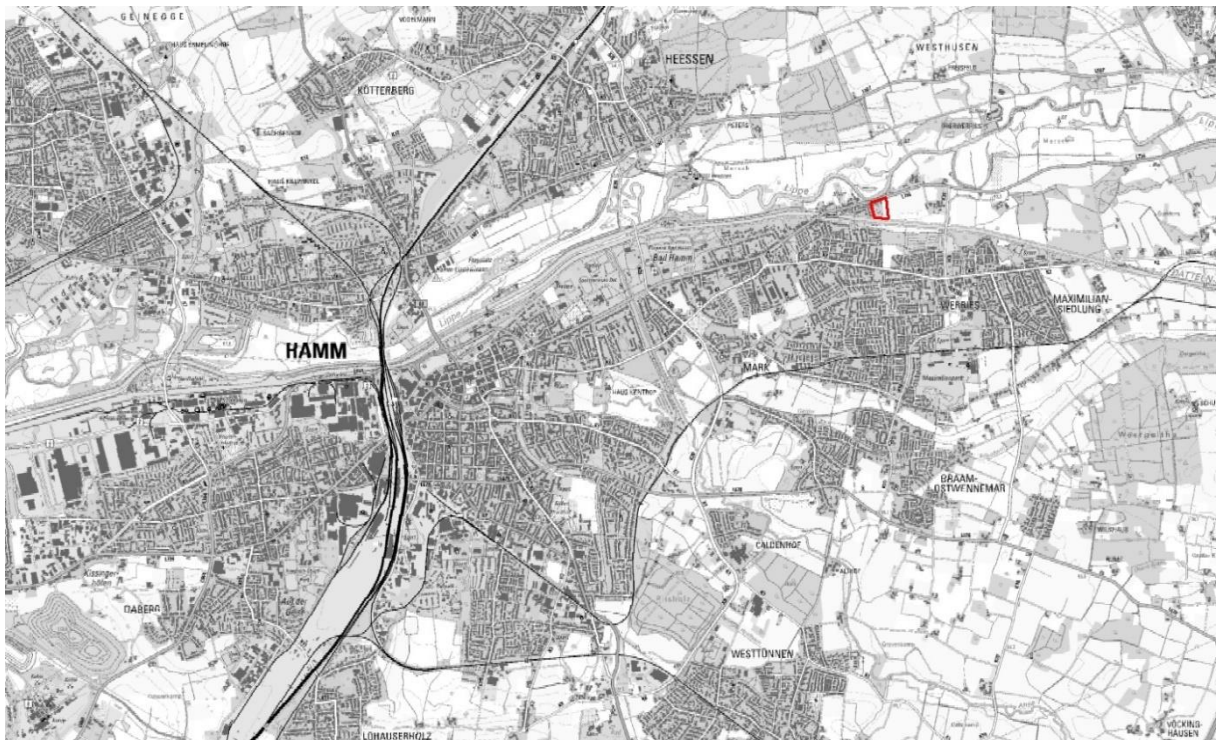


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASVP) beauftragt.

Dabei wurde im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses sind anschließend weitere Schritte und vertiefte Untersuchungen vorgenommen worden.

Die vorliegende ASVP hatte zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Da planungsrelevante Arten betroffen sein konnten, mussten weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO

- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.

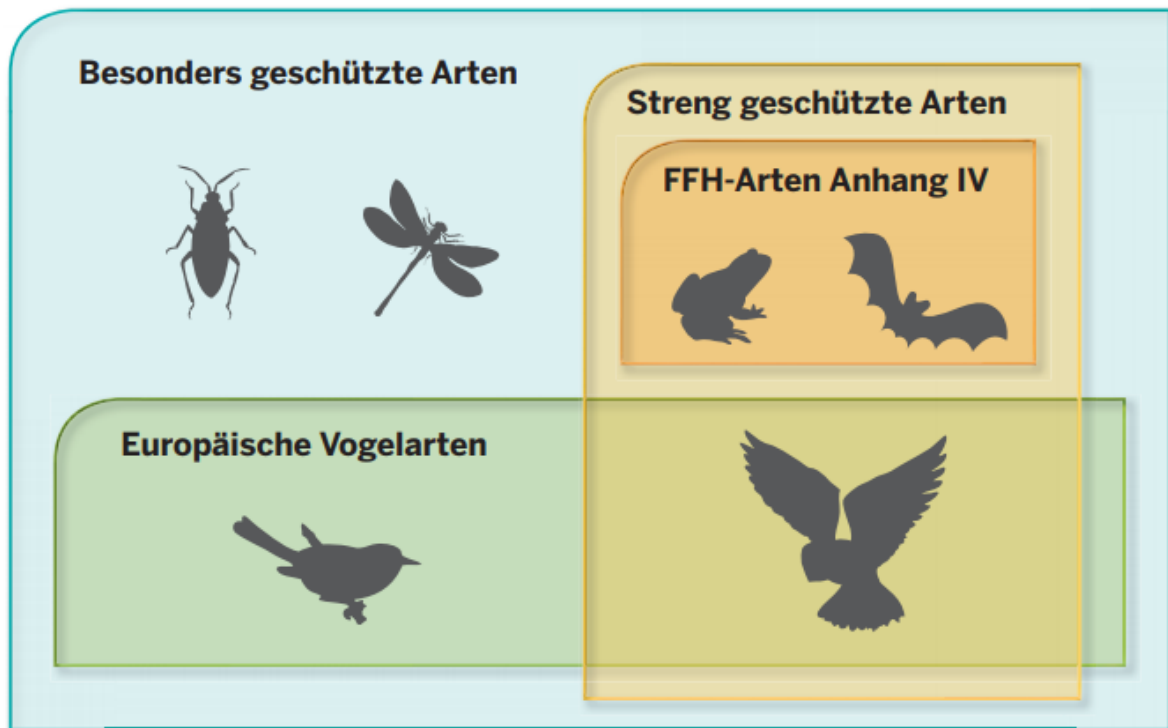


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

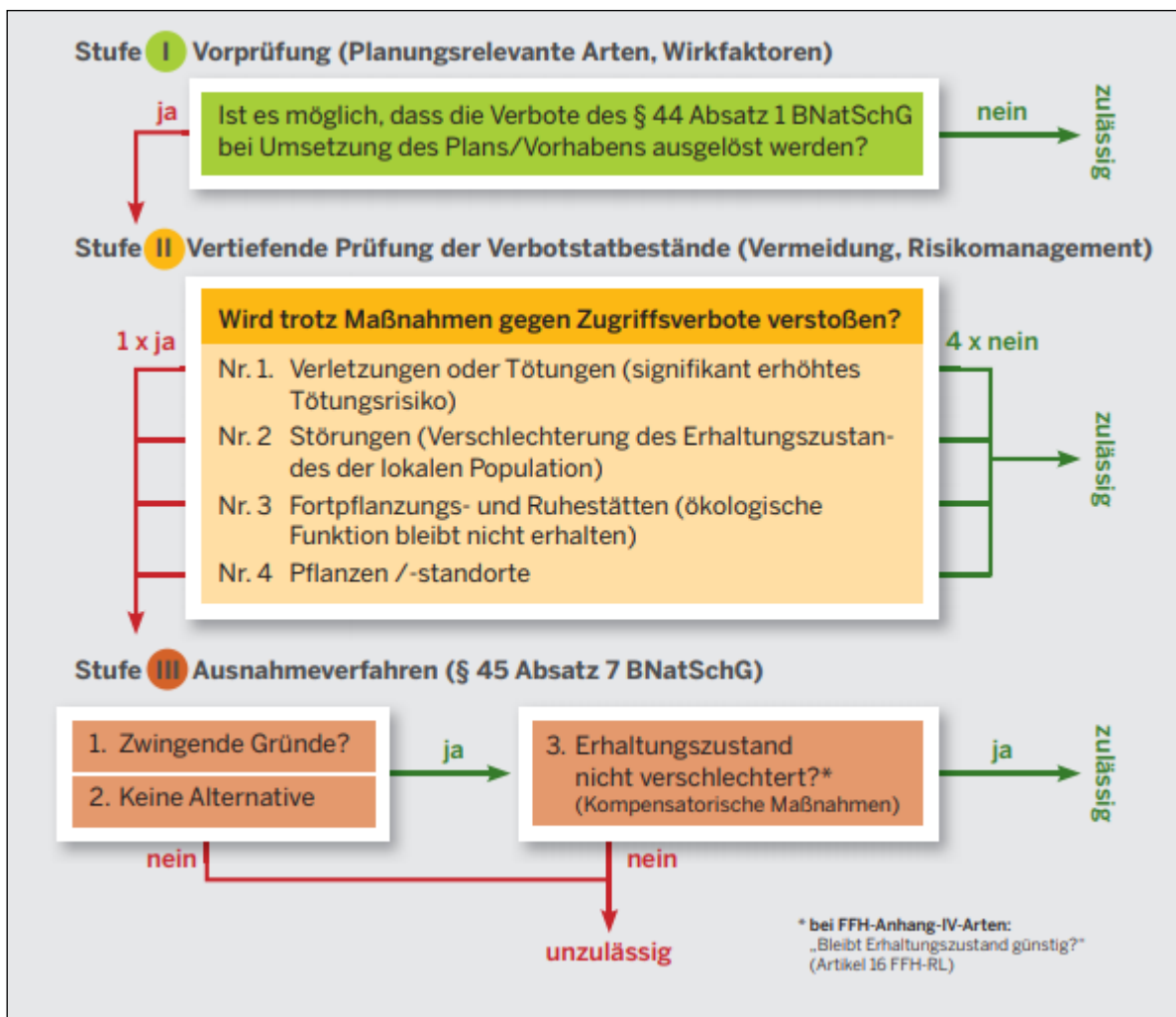


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Hamm plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Entstehung eines Wohngebiets im Anschluss an bereits bestehende Wohnbebauung im Westen und Straßenrandbebauung der Lippestraße im Norden. Aufgrund dieser städtebaulichen Arrondierung sowie der kleinen Fläche des Plangebiets, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Vorgesehen ist hauptsächlich eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in Form von Einzel- und Doppelhausbebauungen. Ein geringer Anteil der Fläche könnte auch für den Geschosswohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.

Derzeit befindet sich auf einem Großteil der Fläche eine Kleingartenanlage, welche in kleine Parzellen mit Hütten, Zier- und Nutzgärten und Rasenflächen aufgeteilt ist. Die Gärten sind größtenteils mit verschiedenen Obstbäumen sowie Nadelbäumen wie Tannen, Fichten und Kiefern sowie vereinzelt Birken bestanden. Einige der Obstbäume weisen Höhlen auf und in den meisten der Gärten wurden zudem künstliche Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht. Die Strauchschicht besteht vor allem aus Beeren tragenden Sträuchern, Thuja- und Buchshecken, jungen Kiefern und Fichten sowie diversen nicht heimischen Ziersträuchern (vgl. Abbildung 6). Während der Begehung des Geländes waren einige der Gartenhäuser bereits abgebaut und Gärten lagen brach (vgl. Abbildung 5). Im Norden grenzt die Kleingartenanlage an die Gärten der bestehenden Wohnbebauung entlang der Lippestraße. Die Gebäude bleiben bei Planumssetzung bestehen. Im Osten wird eine ca. 7.200 m² große, landwirtschaftliche Nutzfläche in die Planung miteinbezogen (vgl. Abbildung 7). Im Norden dieser Fläche befindet sich kleinflächig eine ca. 750 m² große Grünlandbrache, die teilweise dem Abladen von Gartenabfällen dient (vgl. Abbildung 7).

Im Norden wird das Plangebiet durch die Lippestraße und im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal mit zugehörigem Uferweg begrenzt. Im Osten grenzt das Plangebiet an eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Im Rahmen der Aufstellung ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und falls ja, in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind, sind vertiefende Untersuchungen bzw. Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

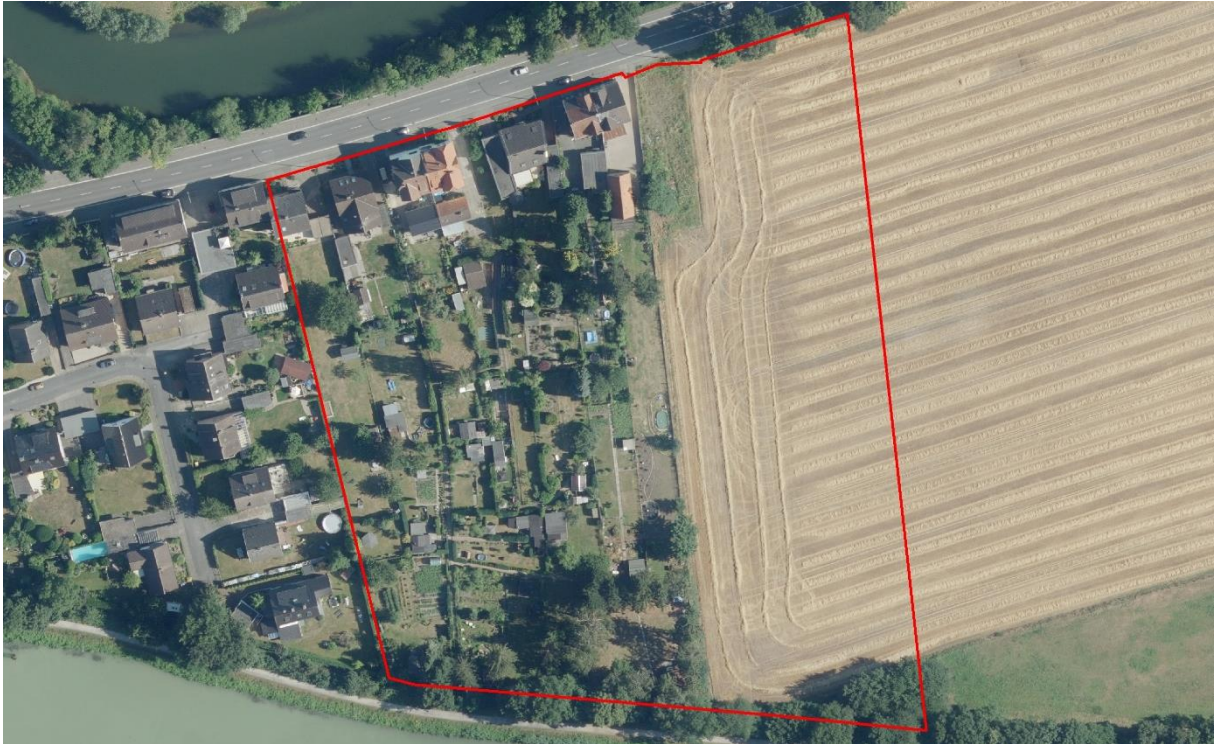


Abbildung 4 Geltungsbereich des Bebauungsplans „Lippestraße/ Friedrichsfeld“ der Stadt Hamm (STADT HAMM 2019).



Abbildung 5 Kleingarten mit Standort eines ehemaligen Gartenhauses und landwirtschaftlicher Fläche im Hintergrund



Abbildung 6 Kleingarten mit Gartenhaus und mehreren großen Nadelbäumen im Hintergrund



Abbildung 7: Grünlandbrache mit Gartenabfällen im Vordergrund und landwirtschaftliche Nutzfläche im Hintergrund.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die direkt angrenzenden Teile des Wohngebiets im Westen (vgl. Abbildung 8). Aufgrund der Vorbelastung durch die Lippestraße und der bereits bestehenden Straßenrandbebauung ist in nördliche Richtung nicht mit weitreichenden Wirkungen zu rechnen. Südlich des Plangebietes befinden sich die angrenzenden Gehölzstrukturen, der Uferweg und der Bereich des Dattel-Hamm-Kanals im Wirkraum (vgl. Abbildung 9). Nach Osten dehnt sich die Wirkraumsgrenze am weitesten aus und reicht über einen großen Teil der offenen Ackerfläche (vgl. Abbildung 7).

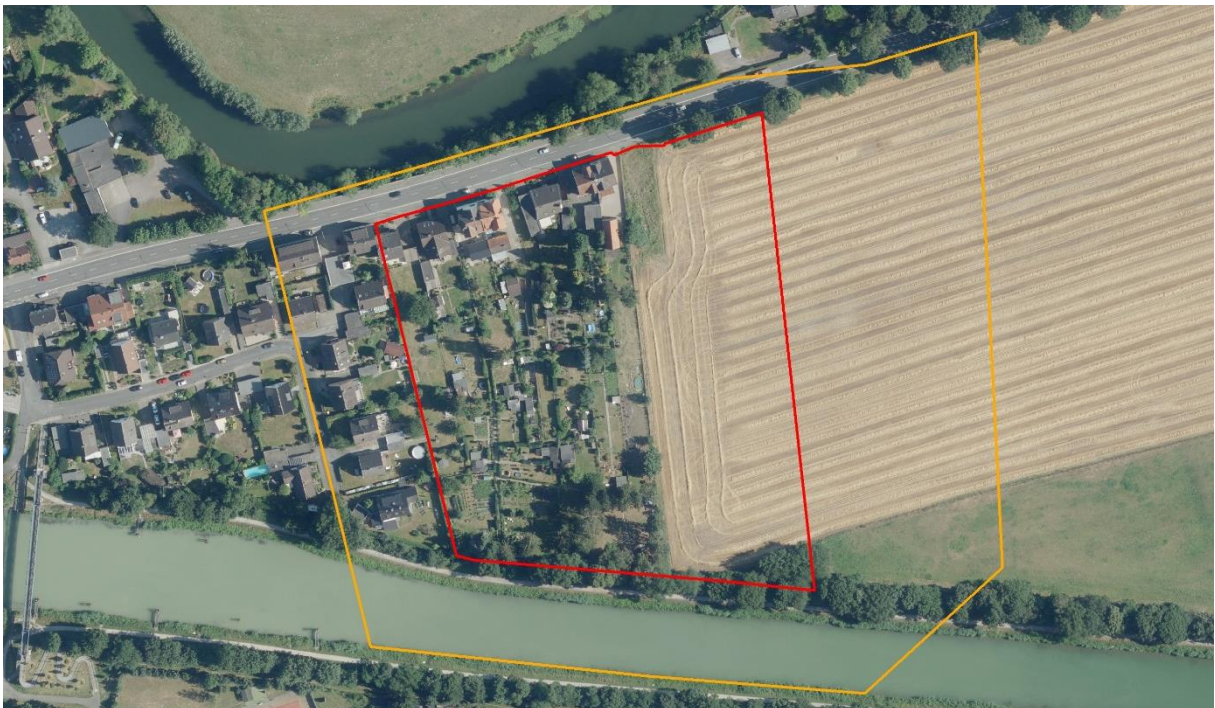


Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2017).



Abbildung 9: Uferweg mit Gehölz und Kanal im südlichen Wirkraum des Vorhabens.

3.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2018b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden.

Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch Geländebegehungen vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommen, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Am 23.10.2018 und 13.12.2018 fanden die Ortsbegehungen mit Untersuchung des Plangebietes sowie der umliegenden Strukturen (Wirkraum) statt. Bei den Gehölzstrukturen im Wirkraum wurde vor allem auf Nester von Vogelarten sowie Spalten und Höhlen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet. Auch die Gebäude im Plangebiet und im Umfeld wurden auf ihre Eignung als Lebensstätte begutachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4313 (Welter) im Quadrant 1 insgesamt 71 Arten auf, davon 59 Vogel-, 11 Säugetier- und eine Amphibienart (vgl. Tabelle 1).

Nicht alle dieser Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Arten wie der Laubfrosch, der auf Stillgewässer angewiesen ist. Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da dieser Habitattyp sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden ist (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet). Zudem befinden sich auf demselben Messtischblatt, in ca. 15 Meter nördlicher Richtung, das Naturschutzgebiet „Mühlenlaar“, das FFH-Gebiet „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“

und das Vogelschutzgebiet „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“. Viele der auf dem MTB aufgeführten Arten wie der Biber, Limikolen und Entenvögel sind in diesen Schutzgebieten beheimatet, finden jedoch im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum vor. Aufgrund der Lage des Vorhabens am Ortsrand, angrenzend an die Lippestraße und durch die vorhandenen Biotopie bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige könnten jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Arten, die die Biotopie im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind dagegen nur vereinzelt vertreten (in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet).

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4313 (Wolver).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Potential- analyse nach Luftbild- auswertung
Säugetiere				
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	N
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-

<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	N
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-

<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Amphibien				
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = Atlantische Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben 15 Vogelarten und sieben Säugetierarten in der Liste, die im Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Die Gebäude im Plangebiet und im Wirkraum könnten potentiell als Brut- bzw. Lebensstätte für Fledermäuse, Turmfalke und Feldsperling dienen. Auch die Gebüsche und Bäume der Kleingartenanlage sind für diese Arten geeignet. Darüber hinaus bieten sich hier Brutmöglichkeiten für Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Bluthänfling, Kuckuck, Turmfalke, Nachtigall, Feldsperling, Girlitz und Star. Auf dem angrenzenden Acker ist eine Brut von Feldlerche und Kiebitz möglich. Am Ufer des Datteln-Hamm-Kanal könnten Brutröhren von Eisvogel und Uferschwalbe zu finden sein.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Mit der zuvor getätigten Potentialeinschätzung als Grundlage, wurde im Frühjahr und Sommer 2019 schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung dieses Vorkommens wurden im Jahr 2019 insgesamt 6 Begehungen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

5.1 Methodik

Vögel

Nach zwei Terminen zur Potentialeinschätzung für das Vorkommen planungsrelevanter Brutvögel am 23.10.2018 und 13.12.2018 wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an sechs weiteren Terminen (20.03.2019, 02.04.2019, 18.04.2019, 15.05.2019, 06.06.2019 und 22.07.2019) eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005).

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Die Bäume im Plangebiet wurden am 13.12.2018 auf Quartierpotential untersucht. Potentielle Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse wurden visuell untersucht und abgeleuchtet. Zudem wurden die in Frage kommenden Bereiche auf indirekte Nachweise wie Kot oder Ablagerungen von Hautfett als Spuren für regelmäßigen Ein- und Ausschluß abgesehen.

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht vom 22.07.2019 eine Detektorerfassung durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen, kann anschließend eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogramme „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

5.2 Ergebnisse

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2019 konnten im Plangebiet keine brütenden planungsrelevanten Arten festgestellt werden. Mäusebussard, Mauersegler, Turmfalke sowie Rauchschwalben nutzten den Luftraum über dem Plangebiet zur Nahrungssuche (vgl. Abbildung 10). Die Bebauung der Fläche stellt jedoch keinen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats dar.

Sollten die vorhandenen Gebäude im Wirkraum dennoch Mehl-, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star oder Fledermäuse beherbergen, würden diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Da die Gebäude bestehen bleiben, käme es zu keiner Zerstörung des Lebensraumes. Die genannten Arten gelten als so genannte Kulturfolger, sind somit an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt und eher störungstolerant.

Aufgrund des Hinweises einer Anwohnerin wurden die Bäume im Plangebiet erneut gezielt auf ein Brutvorkommen von Eulenvögeln untersucht. Die Information der Anwohnerin sowie der Fund eines Gewölles lassen auf die Ruhestätte eines Eulenvogels in den Bäumen der Kleingartenanlage schließen. Ein Brutvorkommen im Plangebiet kann jedoch aufgrund fehlender Spuren und Baumhöhlen sowie mangels revieranzeigender Verhaltensweisen während der Kartiertermine ausgeschlossen werden.

Die übrigen erfassten Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Haussperling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Rotkehlchen, Stieglitz, Sumpfmeise und Zaunkönig, sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Die Kleingartenanlage ist mit Wiesen, Beeten, Hecken, vereinzelt Gebüsch und Obstbäumen als sehr strukturreich anzusehen und bietet deshalb einer Vielzahl an Tieren einen geeigneten Lebensraum. Auch viele der zahlreichen Nistkästen im Plangebiet wurden von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern als Lebensstätte genutzt. Die samen tragende Kraut- und Strauchschicht sowie Kleinsäuger und Früchte dienen zudem als reichhaltige Nahrungsgrundlage. Freiwillige Maßnahmen zur Kompensation dieses Lebensraumes werden in den Kapiteln 6.3 und 6.4 genannt.



Abbildung 10: Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Fledermäuse

Im Plangebiet kann eine Quartiernutzung der Bäume durch Fledermäuse aufgrund fehlender Höhlen, Spuren und mangels ausfliegender Individuen ausgeschlossen werden. Auch an den angrenzenden Gebäuden im Wirkraum konnten keine ausfliegenden Tiere beobachtet werden. Sollten dort dennoch Fledermäuse vorkommen, würden diese nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt, da die Gebäude bestehen bleiben. Gebäude bewohnende Fledermäuse sind zudem an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt, gelten somit als eher störungstolerant und würden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Im Untersuchungsgebiet wurden anhand der Detektorerfassung zwei Fledermausarten festgestellt. Die häufigsten Aufnahmen stammen von Zwergfledermäusen. Es wurden jedoch auch Wasserfledermäuse registriert.

Zwergfledermäuse wurden jagend im Untersuchungsgebiet festgestellt. Des Weiteren ergeben sich Hinweise auf eine Nutzung des Kanals und der angrenzenden Gehölzreihe als Leitstrukturen im Wirkraum. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden für diese Art nicht ausgelöst.

Wasserfledermäuse konnten im Plangebiet überfliegend und entlang des Kanals im Wirkraum jagend festgestellt werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG werden demnach durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

In Kapitel 6.2 sind Hinweise zur insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung des Wohngebietes auf freiwilliger Basis gegeben.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Eine Tötung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Störung von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§44 (5) BNatSchG

(Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

5.3 Zusammenfassung

Nach Auswertung des vom LANUV NRW (2018a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergaben sich keine Hinweise auf (Brut-) Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Nach der Auswertung der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4313 Welver könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell 15 Vogelarten und 7 Fledermausarten vorkommen. Bei den Begehungen wurde daher besonders auf die für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Als Gesamtergebnis kann festgestellt werden, dass zum Zeitpunkt der Begehungen keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden konnten. Mäusebussard, Mauersegler, Turmfalke, Rauchschwalben sowie Zwerg- und Wasserfledermaus nutzten den Luftraum über dem Plangebiet zur Nahrungssuche. Die Bebauung der Fläche stellt jedoch keinen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats dar.

Sollten die Gebäuden im Wirkraum dennoch Fledermäuse beherbergen, hätte das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf deren Vorkommen, da die Tiere an die Anwesenheit des Menschen und deren Störung gewöhnt sind und durch die Bebauung kein essentielles Nahrungshabitat verloren geht.

Zur Verhinderung des Auslösens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG) sind Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der allgemeinen Brutvogelfauna zu beachten (vgl. Kapitel 6.1).

Freiwillige Maßnahmen zur Kompensation des hochwertigen Lebensraumes und zur Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung werden in den Kapiteln 6.2, 6.3 und 6.4 genannt.

6 Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1) Nr. 1-2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Die Beleuchtung des Wohngebietes könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Wohngebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden. In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung des Wohngebietes folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6.3 Aufhängen von Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auf freiwilliger Basis

In der Kleingartenanlage brüteten zwar keine planungsrelevanten Arten, es wurde jedoch eine Vielzahl an Nistkästen gefunden. Da natürliche Höhlen und Nischen vielerorts selten geworden sind, finden viele Vogelarten häufig nur hier einen Brutplatz. Um speziell Arten wie z. B. dem Hausrotschwanz einen Ersatzlebensraum zu bieten, eignet sich die Aufhängung eines Nistkastens für Halbhöhlenbrüter. Ein solcher stellt außerdem einen geeigneten Brutplatz für Arten wie Bachstelze, Gebirgsstelze, Rotkehlchen, Grauschnäpper und zuweilen auch für den Gartenrotschwanz dar. Mit Nistkästen für Höhlenbrüter lassen sich je nach Durchmesser des Einfluglochs verschiedene Meisenarten oder Sperlinge fördern.

Es könnten daher auf freiwilliger Basis Nistkästen in einer Höhe von 2-3 Metern an einer Hauswand, einem Balkon, einem Schuppen oder an Bäumen angebracht werden. Das Anbringen in Richtung der landwirtschaftlichen Fläche im Osten bietet sich an. Die Öffnung sollte für Katzen und Marder nur schwer zu erreichen sein und wenn möglich, nicht nach Westen oder zur Wetterseite hin ausgerichtet werden. Zwischen Nistkästen desselben Typs empfiehlt sich ein Abstand von mindestens zehn Metern.

6.4 Anlage eines artenreichen Saumes und Gebüschpflanzungen auf freiwilliger Basis

Die Grünflächen innerhalb des Plangebietes sowie in den Randbereichen sollten durch die Einsaat von Regiosaatgut als artenreiche Säume entwickelt werden, um ein zusätzliches Nahrungsangebot zu schaffen. Zudem sollten Pflanzungen heimischer Hecken und Gebüsche erfolgen.

7 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2013).

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung geht von der Einhaltung der oben genannten Planungshinweise aus:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung einer Bauzeitenbeschränkung ausgeschlossen werden. Die bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldräumung) müssen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nur in Ausnahmefällen zulässig.

Eine Tötung planungsrelevanter Fledermausarten kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können nach dem derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für alle planungsrelevanten Arten voraussichtlich weiterhin erfüllt.

8 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung, Baumfällarbeiten sowie der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),

Aufgestellt, Soest, den 11. September 2019

(Volker Stelzig)



9 Literatur

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Planungsrelevante Arten. <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, zuletzt abgerufen am 10.12.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, zuletzt abgerufen am 10.12.2018.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 43111 Welter. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43131>, Download am 10.12.2018.
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – *Nyctalus* (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STADT HAMM (2019): Bebauungsplan Nr. 02.119 „Lippestraße/ Friedrichsfeld“. Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.